



## **Information zur Gesetzesänderung im Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Bezug auf die Ausweitung des Beitragszuschusses**

der Freistaat Bayern möchte die Familien bei den Kindergartenbeiträgen finanziell entlasten und hat eine Gesetzesänderung verabschiedet, indem der Beitragszuschuss in Höhe von 100 € pro Kind und Monat auf die gesamte Kindergartenzeit ausgeweitet werden wird. Bislang wurde dieser Zuschuss nur für maximal 12 Monate und nur im Jahr vor der Einschulung gewährt.

Wir möchten Sie grundsätzlich über diese geplante Änderung informieren und haben deshalb folgenden Auszug aus dem 291. Newsletters des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zum Vollzug des BayKiBiGs für Sie abgedruckt:

„Der Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit in Höhe von 100 € pro Kind und Monat wird mit einer Stichtagsregelung an das Kindergartenjahr gekoppelt. Er gilt ab dem 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind drei Jahre alt wird, und wird bis zur Einschulung gezahlt.

Mit Wirkung ab dem 1. April 2019 werden die Elternbeiträge für Kinder bezuschusst, die sich im Berechtigungszeitraum befinden, die also im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben und noch nicht in die Schule gehen.

Konkret bedeutet das: Kinder, die im Jahr 2018 oder früher das dritte Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Beitragszuschuss ab dem 1. April 2019. Kinder, die im Jahr 2019 das dritte Lebensjahr vollenden, erhalten den Beitragszuschuss ab dem 1. September 2019.“

KinderArt Verwaltung  
April 2019